

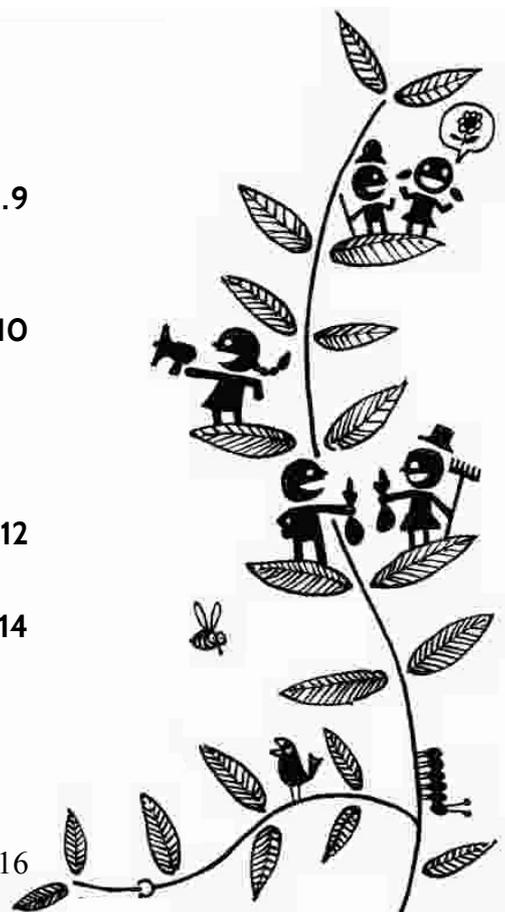
Dossier zur EU Saatgutrechtsreform

www.saatgutkampagne.org | www.seed-sovereignty.org



Inhaltsverzeichnis:

1. Kurze Einführung in die Reform des EU-Saatgutrechtes.....	2
1. Worum geht es beim Saatgutrecht, und worum nicht?	
2. Bisheriges System in der EU	
3. Reformprozess zur EU-Saatgutgesetzgebung	
4. Grundprinzipien des vorgelegten Vorschlages für pflanzliches Vermehrungsmaterial	
5. grundsätzliche unakzeptable Punkte des Verordnungsvorschlages	
6. Ausnahmen sollen das ganze akzeptabel machen, sind aber sehr eingeschränkt	
7. Ziele der Agraropposition könnten sein	
8. Der weitere politische Prozess	
9. Was tun?	
10. Aktuelle Statements	
2. Petition: Saatgutvielfalt in Gefahr - gegen eine EU-Saatgutverordnung zum Nutzen der Saatgut-Industrie!.....	5
3. Presse-Erklärung vom 7.5.2013: Eine Nische macht noch keinen Sommer.....	7
Zugeständnisse an die Saatgutindustrie	
Resümee	
Forderungen zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft für den Anbau ohne Agrarchemie	
4. Brief des Saatgutindustrie-Lobbyverbandes ESA an die Mitglieder des EU-Parlamentes:.....	9
5. Presse-Erklärung vom 5.6.2013: Ein Warnsignal für Vielfalts-Saatgut!.....	10
Was verbirgt sich hinter den ESA-Attributen „modern“, „dynamisch“ und „harmonisiert“?	
6. Joint statement on the proposal on legislation about plant reproductive material	12
7. VORSICHT VOR HALBWAHRHEITEN AUS BRÜSSEL!.....	14
Wie die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag beschönigt – und was man darauf entgegenen kann	
8. Vorschlag für eine VERORDNUNG (...) über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt	16



Kurze Einführung in die Reform des EU-Saatgutrechtes

von Andreas Riekeberg, [Kampagne für Saatgut-Souveränität](#), 13. Juni 2013



1. Worum geht es beim Saatgutrecht, und worum nicht?

Beim Saatgutrecht geht es um die Produktion von Saatgut und (vor allem) um die **Zulassung von Saatgut für die Vermarktung**. Neben Saatgut geht es um alles pflanzliche Vermehrungsmaterial (z.B. Edelreiser für Obstgehölze). Es geht im Saatgutrecht nicht um geistige Eigentumsrechte (Patente oder Sortenschutz, das wird im Patentrecht und im Sortenschutzrecht geregelt) und es geht auch nicht um GVO (gentechnisch veränderte Sorten: dieses wird in der EU-Freisetzungsrichtlinie und im deutschen Gentechnik-Gesetz geregelt.)

2. Bisheriges System in der EU:

Zwölf EU-Richtlinien für DUS-Sorten (Sorten, die sehr einheitlich [*uniform*], unveränderlich [*stable*], aber voneinander unterscheidbare [*distinct*] sind) wurden seit 1966 beschlossen. Seit 2008 gibt es drei weitere Richtlinien ([Erhaltungsrichtlinien](#)) für nicht-DUS-Sorten, nach diesen können zugelassen werden a) Erhaltungssorten und b) Amateursorten. EU-Richtlinien müssen noch in nationales Recht umgesetzt werden, in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung (in Deutschland etwa im Saatgutverkehrsgesetz und in der Erhaltungssortenverordnung). Ausführlicher dazu das Booklet „[Widerständige Saat](#)“.

3. Reformprozess zur EU-Saatgutgesetzgebung

Beginn 2007/08 im Rahmen der Lissabon-Strategie der EU (einen einheitlichen Rechtsraum schaffen, um die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU-Konzerne zu steigern) mit Untersuchungen und Befragungen. Federführend in der EU-Kommission, die Gesetzesvorschläge für die EU erarbeitet, ist die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherpolitik (DG SanCo).

2011-2012 Verzögerung durch das Kokopelli-Verfahren vor den EuGH. Da stand in einem Vorab-Entscheidungsverfahren in Frage, ob nicht die ganze Regulierung des Saatgutmarktes gegen Grundprinzipien der EU (Marktfreiheit, Berufsfreiheit, internationale Verpflichtungen aus ITPRG-FA) verstößt. Im Urteil am 12.7.2012 hat aber das EuGH eine Regulierung des Saatgutmarktes für prinzipiell zulässig erklärt, weil sie der Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft diene.

August und November 2012: die DG SanCo veröffentlicht zunächst ein „Non-Paper“ und dann einen „Draft“ für ihren Vorschlag für eine „Verordnung über pflanzliches Vermehrungsmaterial“.

6. Mai 2013: Die EU-Kommission beschließt ein [Paket von Gesetzesvorschlägen "smarter rules for safer food"](#), neben einem Vorschlag für eine Verordnung für Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM) auch einen für Tiergesundheit, einen für Pflanzengesundheit und einen für amtliche Kontrollen. In letzter Minute wurde in ersteren eine Nischenregelung eingebaut (siehe 6.e)

13. Juni 2013: Konferenz der EU-Kommission mit Parlament und Rat, um Gesetzespaket vorzustellen. Dazu wurde es ein „Joint statement“ von über 20 Organisationen für Saatgut-Vielfalt aus mehr als 12 EU-Staaten veröffentlicht: http://www.seeds-sovereignty.org/PDF/http://www.seed-sovereignty.org/PDF/joint_statement_seed_legislation_2013-06-12_web.pdf

1. Juli: eine Frist läuft ab, innerhalb derer nationale Parlamente der EU-Staaten Beschwerde einlegen können gegen den Gesetzesvorschlag, weil der dem Subsidiaritätsprinzip der EU zuwiderläuft. Wenn Parlamente aus 9 Mitgliedsstaaten Beschwerde einlegen, muss die Kommission ihn zurückziehen und überarbeiten.

Weiterer Ablauf: Parlament und Rat der EU können Änderungen vornehmen und müssen sich am Ende miteinander auf Verordnungstexte einigen, damit sie Gesetzeskraft bekommen können. Die Verordnungen würden dann in allen 28 EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht werden.

Vor oder nach der parlamentarischen Sommerpause Beginn der Beratungen im Landwirtschaftsausschuss des EU-Parlamentes (AGRI)

4. Grundprinzipien des vorgelegten Vorschlages für pflanzliches Vermehrungsmaterial:

- es soll eine einheitliche, EU-weit unmittelbar gültige Verordnung werden. Diese regelt nicht mehr wie bisher nur das Inverkehrbringen von Saatgut und die Erzeugung im Hinblick darauf, sondern grundsätzlich die **Erzeugung und Vermarktung von Saatgut**, betrifft also ganz stark auch bäuerliche und gärtnerische Betriebe, die Saatgut für den Eigenbedarf produzieren;
- drei Verpflichtungen zur Registrierung gibt es:
 - a) der Unternehmer, die Saatgut produzieren oder die es feilhalten
 - b) der Sorten, von denen Saatgut produziert und feilgehalten werden soll, und
 - c) der verkauften Saatgutmengen.
 zu a) und b) muss die Registrierung bei staatlichen Stellen erfolgen, zu c) besteht Aufzeichnungspflicht beim „Unternehmer“ selber, grundsätzlich für alles produzierte Saatgut => grundsätzliche **Vollkontrolle der gewerblichen Saatgutproduktion und -vermarktung**.
- Zulassungsgebühren müssen kostendeckend sein (*full cost recovery*)

5. grundsätzliche unakzeptable Punkte des Verordnungsvorschlages

- Die Verordnung würde einen erheblichen Kontroll-, Zulassungs- und Kostenaufwand mit sich bringen. Das kann nur von großen Saatgutfirmen und transnationalen Konzernen gut getragen werden. Diese **erhebliche Markteintrittsbarriere** unterminiert die Berufsfreiheit und die Wahlfreiheit der Saatgut-Abnehmer sowie die Bewahrung und Förderung der Sortenvielfalt;
- Saatgut hat kein Gefährdungspotential, dass einen derartigen Aufwand und die damit verbundene Markteintrittsbarriere rechtfertigt.
- im Verordnungstext (außerhalb des forstlichen Vermehrungsmaterials) sind **mehr als 30 „Delegierte Akte“** (delegated acts) vorgesehen, mittels derer die Kommission sich die spätere Ausgestaltung der Verordnung im Nachhinein vorbehält; dabei würde sie ohne öffentliches oder parlamentarisches Gegengewicht unter dem Einfluss der Saatgutindustrie stehen. Das **widerspricht den Prinzipien einer klaren Gesetzgebung**;
- in Bezug auf **bäuerliche Saatgutproduktion** ergeben sich aus Art 3.6 in Verbindung mit Art. 7 eine **Vielzahl von Aufzeichnungspflichten** auch für solche bäuerlichen Betriebe, die für sich oder für Nachbarn Saatgut von freien Sorten (ohne Sortenschutz) produzieren.

6. Ausnahmen sollen das ganze akzeptabel machen, sind aber sehr eingeschränkt

- a) nicht erfasst von der Regulation wird nach Art. 2(d) solches **Saatgut, das getauscht wird** (dt. Fassung) bzw. (englische Fassung:) „*in kind exchanged*“ wird (ohne Geldfluss!). Am Ende dürfte die englische Fassung mit der **Beschränkung auf geldlosen Tausch** gelten, die sich auch in anderen Sprachen findet;
- b) neben dem Zulassungskanal für DUS-Sorten soll es einen **Zulassungskanal für alte Sorten** geben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt waren und beschrieben worden sind. Hier wird die Anerkennung einer Beschreibung in Aussicht gestellt. Die Bezeichnung ist „ORD-Sorten“: *varieties with officially recognized description* – das entspricht in etwa den Erhaltungssorten. Es ist aber nicht nur zeitlich, sondern auch geographisch beschränkt (Sortenerhaltung in Ursprungsregion), und es gibt **keine Amateursorten mehr**, also keine Möglichkeit für neue oder neu auf den Markt gebrachte Vielfaltssorten;
- c) bei den DUS-Sorten, für die bislang ein landeskultureller Wert („Gesamtheit der wertbestimmenden Eigenschaften“) für die Zulassung nachgewiesen werden musste, insbesondere Ackerfrüchte, wird neben dem bisherigen VCU (Value for cultivation and/or use), der als „satisfactory VCU“ (Art. 58) bezeichnet wird, eine neue Möglichkeit eröffnet: „**sustainable VCU**“ (Art. 59). Das könnte ein Angebot für Öko-Sorten sein, die aber als neue Sorten gleichwohl

den **DUS-Test durchlaufen** müssen;

- d) nach Art. 14.3 kann **heterogenes Material** zugelassen werden, wobei aber **unklar** ist, ob das für Landrassen und Hofsorten gedacht ist oder möglicherweise patentiertes Material, das für eine Sortenzulassung noch nicht genügend homogenisiert ist;
- e) **Nische**: nach Art. 36 können **Unternehmen, die nur bis zu 2 Mio. Euro und nur bis zu 10 Angestellte** haben; Saatgut von nichtregistrierten Sorten produzieren und anbieten. Doch auch diese müssen sich selber (und im Fernabsatz, z.B. per Internet das verkaufte Saatgut) registrieren.

7. Ziele der Agraropposition könnten sein:

- Freigabe der Produktion und Vermarktung des Saatgutes von Sorten, die keinen geistigen Eigentumsrechte unterliegen!
- Freiwillige Registrierung und staatliche Prüfung; bei registrierten Sorten aber verpflichtende Angabe der verwendeten Züchtungsmethoden (v.a. moderne Biotechnologie, Hybridsorten)!

8. Der weitere politische Prozess:

- Ende Mai 2013 hat das EU-Parlament die **Erstellung eines „Berichtes (report)“** zum „Vorschlag (proposal)“ **an den Landwirtschaftsausschuss (AGRI) gegeben**. Hier hat die Federführung der italienische **EVP-Abgeordnete Silvestris** bekommen, ein Mann aus der Berlusconi/Fini-Partei „PDL“.
- den MEPs und den nationalen Ministerien Vorschläge für „amendments“ unterbreiten, **Änderungsvorschläge zum Gesetzestext**, die dann abgestimmt werden müssen;
- die Saatgutindustrie möchte die Verordnung möglichst schnell und undiskutiert durchgebracht haben, die Chance der Agraropposition könnte sein, es zum **Wahlkampfthema für die EU-Parlamentswahlen im Mai 2014** zu machen.

9. Was“ tun?

- sich und andere **informieren**: www.saatgutkampagne.org ;
- in den Newsletter der Kampagne eintragen: www.saatgutkampagne.org/newsletter.html ;
- **Petition „Saatgutvielfalt in Gefahr“ unterzeichnen**, www.kurz-link.de/saatgutvielfalt, Wegweiser zu anderssprachigen Versionen siehe www.seed-sovereignty.org, auch Unterschriftenlisten auslegen und unterschreiben lassen;
- **Leserbriefe** schreiben, v.a. in Lokalzeitungen der Herkunftsregionen der MEPs;
- **kostenloses Material** bestellen und verwenden;
- auf Englisch und in weiteren Sprachen informieren: www.seed-sovereignty.org

10. Aktuelle Statements

- Erklärung „**Jubelruf der Saatgutindustrie – Ein Warnsignal für Vielfalts-Saatgut!**“: http://www.saatgutkampagne.org/PDF/PE_Saatgutkampagne_Jubelruf_der_Industrielobby_ESA_2013-06-04.pdf
- „**Joint statement**“ einer Koalition von über 20 Organisationen für Saatgut-Vielfalt aus mehr als 12 EU-Staaten: http://www.seed-sovereignty.org/PDF/joint_statement_seed_legislation_2013-06-12_web.pdf
- „**Konzernmacht über Saatgut – Nein danke!**“ **Gemeinsame Erklärung zur Reform des EU-Saatgutrechts** von Vielfalts-Erhaltern, Bio-Züchtern, Verbraucher- und Umweltorganisationen http://www.saatgutkampagne.org/PDF/Resolution_EU_Saatgutrechtsreform.pdf
- **Pressemitteilung zur „Gemeinsamen Erklärung** vom 26.7.2013 http://www.saatgutkampagne.org/PDF/PE_130726_EU_Saatgutrechtsreform_zur_Resolution.pdf

Petition: Saatgutvielfalt in Gefahr - gegen eine EU-Saatgutverordnung zum Nutzen der Saatgut-Industrie!

<https://www.openpetition.de/petition/online/saatgutvielfalt-in-gefahr-gegen-eine-eu-saatgutverordnung-zum-nutzen-der-saatgut-industrie>



Sehr geehrte Mitglieder der Kommission der EU,
sehr geehrte Mitglieder des EU-Parlamentes der EU,
sehr geehrte Mitglieder des EU-Ministerrates!

Derzeit wird in Brüssel eine neue EU-Saatgutverordnung vorbereitet. Wenn die Pläne der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherpolitik aufgehen, werden noch mehr seltene und alte Sorten von Obst, Gemüse und Getreide vom Markt verschwinden. Diesen Vielfaltssorten und auch den Öko-Sorten werden bürokratische Steine in den Weg gelegt, während die Macht der Agroindustrie weiter gestärkt wird.

Die derzeit bekannten Entwürfe für eine neue EU-Saatgutverordnung fördern die Konzentration von Saatgut in den Händen weniger Konzerne der Saatgut-Industrie. Das ist inakzeptabel. Eine neue EU-Saatgutverordnung muss für Vielfaltssorten, bäuerliche Sorten und Öko-Züchtungen geeignete Voraussetzungen schaffen. Vielfaltssorten müssen nicht nur in Genbanken, sondern ohne Bürokratie auf dem Markt verfügbar sein: Daher: keine amtliche Zulassungspflicht! Ausserdem müssen die derzeitigen Zulassungsbedingungen bei Sorten für den Öko-Landbau erleichtert werden, damit unsere Landwirtschaft sich an veränderte Bedingungen wie den Klimawandel, an neue Krankheiten, Schädlinge und einen ökologischeren Lebensstil anpassen kann.

Weder das geltende Saatgutrecht noch die bisher informell vorgelegten Reform-Entwürfe erfüllen diese Anforderungen. Sie bedrohen die Saatgut-Vielfalt und damit das gemeinsame agri-kulturelle Erbe der Menschheit, sie greifen nachhaltige Ernährungssysteme und die ökologische Landwirtschaft an und stehen im Dienst der agro-chemischen Industrie.

Wir fordern Sie – die Mitglieder von Kommission, Parlament und Ministerrat der EU – auf, jeden Vorschlag für eine neue Saatgut-Verordnung zurückzuweisen, der diese Anforderungen nicht erfüllt!

Keine weitere Zerstörung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Sortenvielfalt in Europa!

Weitere Informationen erhalten Sie bei den InitiatorInnen der Petition:

- Kampagne für Saatgut-Souveränität, www.saatgutkampagne.org / www.seed-sovereignty.org
- Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztievielfalt e.V., www.kulturpflanzen-nutztievielfalt.org
- Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e.V., www.nutzpflanzenvielfalt.de

Begründung:

Die bisherigen Vorschriften des EU-Saatgutrechtes stammen überwiegend aus einer Zeit, in der der Schutz der Umwelt, der Natur, und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft eine zu geringe Rolle spielte. Es gab zahlreiche Züchterfirmen, die eine große Sortenvielfalt auf den Markt brachten. Die meisten dieser Sorten konnte man nach der Ernte wieder aussäen, wie es in der gesamten Geschichte der Landwirtschaft selbstverständlich war.

In den 1980er Jahren mussten zwei neue Begriffe für das Selbstverständliche gefunden werden: erstens „Bäuerliche Rechte“ und zweitens „samenfeste“ (nachbaubare) Sorten. Denn der Saatgutmarkt nahm völlig andere Züge an. Heute beherrschen die zehn größten Saatgutanbieter Dreiviertel des Weltmarktes, und die Hälfte des Saatguts auf dem Weltmarkt stammt aus der chemischen Industrie.

Die meisten Sorten unterliegen rechtlichen und technischen Beschränkungen, die den Nachbau unterbinden. Es wurde eine amtliche Zulassung von Sorten für die Vermarktung eingeführt, und die Kriterien dafür wurde auf die industriellen Sorten zugeschnitten. Produktivität und Ernährung der Weltbevölkerung mussten erhalten, um diese Entwicklung zu begründen. Der umfassende Bericht des Weltagrars-Rates hat die Haltlosigkeit dieses Ansatzes vor Augen geführt.

Die Kulturpflanzenvielfalt ist weitgehend vom Markt verschwunden. Dies betrifft zum einen die Vielfalt von nicht zugelassenen Sorten – sie werden von tausenden unerschrockenen BürgerInnen in Europa ohne die vorgeschriebene Zulassung gehandelt. Heute sind wir auf die umfangreichen Fachkenntnisse dieser Menschen angewiesen, und es ist begrüßenswert, dass immer mehr diese Tätigkeit nicht nur als Hobby betreiben, sondern daraus auch Einnahmen und einen Lebensunterhalt erwirtschaften wollen.

Ein zweiter wichtiger Aspekt ist, dass für den Ökolandbau kaum eigene Sorten gezüchtet wurden. Die ökologische Landwirtschaft braucht jedoch Pflanzen, die ohne Chemie leistungsfähig sind. Das kann nur eine breite natürliche genetische Ausrüstung. Solche Sorten fallen regelmäßig durch die geltenden Zulassungskriterien.

Kampagne für Saatgut-Souveränität

www.saatgutkampagne.org | www.seed-sovereignty.org



c/o Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel
mobil: ++49(0)170-1125764

Presseerklärung vom 7.5.2013 zum Vorschlag der EU-Kommission bezüglich einer EU-Saatgutverordnung

Eine Nische macht noch keinen Sommer

Zugeständnisse der EU-Kommission an Sortenerhalter bei weiterer Privilegierung der Saatgut-Industrie und industrieller Agrarproduktion

Der Vorschlag der EU-Kommission* für ein einheitliches Saatgutgesetz ist in letzter Minute den Erhaltern von Vielfaltssorten entgegengekommen, indem eine Nische für Saatgut von Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten und 2 Mio. Euro Jahresumsatz errichtet wurde (Art. 36). Wie jedoch diese Nische schließlich ausgestaltet wird: welche Packungsobergrenzen, welche Anforderungen an Nachverfolgbarkeit und an die Vermarktung selber gelten werden – das bleibt verborgen. Nach dem Vorschlag soll es der Kommission selber überlassen werden, dies in einem „*delegated act*“ festzulegen, der erst nach einer etwaigen Verabschiedung der Verordnung durch Parlament und Ministerrat erlassen wird.

Das Saatgutrecht regelt im übrigen die Produktion und Vermarktung von Saatgut, nicht dessen Kauf und die Verwendung. Demzufolge geht es in der Verordnung auch nicht darum, Kleingärtner bezüglich der Verwendung von Saatgut zu kontrollieren. Das wurde von seriöser Kritik auch nie behauptet. Kleingärtner werden von der Verordnung aber insofern tangiert, als sie die Verfügbarkeit von Saatgut auf dem Markt beeinflusst, und auch die Kennzeichnung etwa von nicht reproduktionsfähigem Hybrid-Saatgut.

Bezüglich der bäuerlichen und gärtnerischen Saatgutproduzenten hat es im Gesetzesvorschlag keine Verbesserungen gegenüber den vorherigen Entwürfen gegeben. Gemäß Art. 5 müssen sich alle, die professionell Saatgut herstellen, als „Betreiber“ registrieren lassen und die Anforderungen der Art. 6 bis 8 erfüllen. Und bleiben sie nicht in der Nische nach Art. 36 mit der unklaren Ausgestaltung, dann müssen auch sie ihre Sorten registrieren lassen, um davon Saatgut verkaufen oder sonst auf dem Markt anbieten zu dürfen.

In Art. 14 wird eine grundsätzliche Registrierungspflicht für Sorten statuiert, von denen Saatgut auf dem Markt gebracht werden darf, und hinsichtlich der Vermarktung wird in Art. 3 der Verkauf und das Verschenken gleichgesetzt, indem definiert wird: „*making available on the market*“ ist das Anbieten zur Abgabe, „*whether free of charge or not.*“

Der für bäuerlich produziertes Saatgut wichtige Bereich von Landsorten, die keine „reinen“ Sorten darstellen, sondern Populationen, wird ebenfalls nach Art. 14 (3) in eine Ausnahmereglung geschoben, die der späteren Verordnung durch die EU-Kommission überlassen werden soll. Doch diese Landsorten sind für kleinteiligere Landwirtschaft ein wichtiges Produktionsmittel, in vielen Staaten der EU mit anderer Landwirtschaftsstruktur noch mehr als in Deutschland.

* Vorschlag der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/pressroom/docs/proposal_aphp_en.pdf

Zugeständnisse an die Saatgutindustrie

Der Vorschlag für eine neue Saatgut-Gesetzgebung fördert die High-Input Sorten der großen Saatgut-Konzerne: Zum einen soll die Erteilung eines Rechtsschutzes auf Pflanzensorten als Beleg dafür gelten, dass die Sorten den Registrierungs-Kriterien der Unterscheidbarkeit (*distinctness*), der Uniformität (*uniformity*) und der Unveränderlichkeit (*stability*) genügen. Das gibt dem privaten Rechtsschutz auf Pflanzenzüchtungen eine unangemessene Bedeutung im Bereich des öffentlichen Rechtes der Saatgutverkehrszulassung.

Zum anderen soll nach Art. 23 auch noch die private Zertifizierung von Saatgut erlaubt werden. Durch beides werden die Fixkosten für die staatliche Registrierungs- und Zertifizierungsbehörden auf diejenigen Züchter umgelegt, die keine eigenen Abteilungen dafür vorhalten können.

Weiterhin ist die Zahl der Regulierungen, die im Gesetzesvorschlag selber nicht ausgeführt, sondern der Kommission zur späteren Ausgestaltung überlassen werden, so enorm, dass man durchaus von einer Katze im Sack sprechen kann, die die Kommission heute vorgelegt hat. Eine Gesetzgebung sollte demgegenüber möglichst bestimmt sein. Bei der späteren Ausgestaltung der delegated acts ist zu erwarten, dass die Lobby der Saatgutindustrie in Brüssel versucht, ihren Einfluss geltend zu machen.

Resümee

Insgesamt bleibt der ganze Ansatz der EU-Saatgutgesetzgebung zugeschnitten auf die Interessen der Saatgutindustrie an einem einheitlichen Rechtsraum und auf deren Hochleistungssorten für die industrielle Landwirtschaft. Die Vielfaltssorten, bäuerliches Saatgut und lokale Anpassungen werden nur ausnahmsweise akzeptiert.

Das ist unangemessen angesichts des fortschreitenden Verlustes an Biodiversität, also des agrikulturellen Erbes der Menschheit aus 10.000 Jahren Landwirtschaft und Gartenbau.

Angemessen wäre ein Gesetz, das klar und deutlich der Übermacht der Saatgutkonzerne Schranken setzt, von denen die 10 größten mittlerweile über 75% des Saatgut-Weltmarktes beherrschen. Es müsste größtmögliche Transparenz und Kontrolle bezüglich der industriellen Saatgutproduktion herstellen und die Vielfalt fördern.

Forderungen zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft und der Sortenvielfalt für den Anbau ohne Agrarchemie:

- Der Geltungsbereich der Verordnung darf den freien Saatguttausch für SaatguterhalterInnen und BäuerInnen nicht betreffen!
- Keine verpflichtende Zertifizierung oder Registrierung von Saatgut frei abblühender bzw. samenfester Sorten!
- Keine Diskriminierung von Bio-Sorten im Zulassungsverfahren bei der Registrierung durch überzogene Pflanzengesundheitsauflagen!
- Offenlegungspflicht für Zuchtmethoden (Gentechnik), Hybridtechnik und geistige Eigentumsrechte (Patente und Sortenschutz) von registrierten konventionellen Sorten!
- Neudefinition des Begriffs Sorte: Nicht nur homogene und stabile Industriesorten (die DUS -Kriterien erfüllend), sondern auch frei abblühende bzw. samenfeste Selektionen von variablen, genetisch breiteren Populationen.
- Keine Privatisierung von Registrierung und Saatgutzulassung!

Kontakt: Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel

mobil: ++49(0)170-1125764

info@saatgutkampagne.org

Brief des Saatgutindustrie-Lobbyverbandes ESA an die Mitglieder des EU-Parlamentes:

From: Jean-Paul Judson
Sent: 29 May 2013 13:47
To: Jean-Paul Judson
Cc: Garlich von Essen
Subject: Healthier Animals & Plants and a Safer Agri-Food Chain: reaction from ESA European Seed Association

To:
Members of the European Parliament
Members of the AGRI Committee

Dear Member of the European Parliament,

On the 6th of May, the European Commission published a legislative package on Healthier Animals and Plants and a Safer Agri-Food Chain to simplify, modernise and harmonise the rules on official controls on animal health, plant health and plant reproductive material.

In view of the presentation of this package by the European Commission in the AGRI Committee meeting tomorrow morning, please find attached a first reaction from ESA European Seed Association (ESA_13.0398).

ESA European Seed Association is the voice of the European seed industry, representing those active in research, breeding, production and marketing of seeds of agricultural, horticultural and ornamental plant species. The proposals of the European Commission on the marketing and production of Plant Reproductive Material, on protective measures against pests of plants, and the revision of the Official Controls regulation, pave the way for establishing a modern, dynamic, harmonised and simplified legal framework for seed.

For the first time, the European Parliament will be fully involved in laying down rules and requirements for the production and marketing of seed across the European Union. This will affect not only breeders but also farmers' access to the best plant varieties to improve their productivity. Therefore, ESA welcomes the appointment of the AGRI Committee as the lead committee on Plant Reproductive Material and Plant Health, as seed is the fundamental input to all agricultural production and healthy and high quality seeds guarantee sustainable and competitive farming in Europe.

ESA looks forward to working with the Members of the European Parliament in an effort to establish the most modern regulatory framework that will continue to drive breeding innovation and bring the best plant varieties to Europe's farmers, growers and consumers.

Your sincerely,

ESA European Seed Association

Jean-Paul JUDSON

Kampagne für Saatgut-Souveränität

www.saatgutkampagne.org | www.seed-sovereignty.org



c/o Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel
mobil: ++49(0)170-1125764

Presseerklärung vom 5.6.2013

Jubelruf der Saatgutindustrie-Lobby ESA offenbart die Gefährlichkeit des EU-Kommissionsvorschlages -

Ein Warnsignal für Vielfalts-Saatgut!

Am Donnerstag, den 13. Juni 2013, wird die EU-Kommission dem EU-Parlament und dem Ministerrat das von ihr vorgeschlagene Maßnahmenpaket „Smarter rules for safer food“ vorstellen und damit den Beratungsprozess in diesen Organen einleiten. Doch es gibt ein schlechtes Omen für die Vielfalts-Sorten und für alle ProduzentInnen von bäuerlichem Saatgut: Die Saatgutindustrie hat sich in einem Schreiben an die Abgeordneten (s. Anhang) mit den Gesetzesvorschlägen der Kommission sehr zufrieden gezeigt und ebenfalls mit der parlamentarischen Zuständigkeit des Landwirtschaftsausschusses.

Dieser Ausschuss soll nun einen Bericht für das Parlament erstellen, dem Vernehmen nach unter der Leitung des italienische EVP-Abgeordnete Sergio Silvestris. Silvestris gehört zur Partei „PDL“ des ehemaligen Ministerpräsidenten Berlusconi.

Der Lobbyverband „European Seed Association“ (ESA) formuliert seine Zufriedenheit mit den Worten: „die Vorschläge ... ebnen den Weg für ein modernes, dynamisches, harmonisiertes und vereinfachtes gesetzliches Rahmenwerk für Saatgut.“ (*The proposals ... pave the way for establishing a modern, dynamic, harmonised and simplified legal framework for seed*)

Was verbirgt sich hinter den ESA-Attributen „modern“, „dynamisch“ und „harmonisiert“?

„**Modern**“ bedeutet in diesem Zusammenhang: das Gesetz kommt den Wünschen der Saatgutindustrie für die Erzeugung ihrer Hochleistungssorten entgegen, die auf den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Saatgutbeize und Wachstumsregulatoren abgestimmt sind. Dabei werden auch mehr und mehr „moderne“ biotechnologische Züchtungsmethoden eingesetzt, die nicht als klassische gentechnische Manipulation eingeordnet werden. **Wir fordern demgegenüber: Verpflichtende Transparenz für den Einsatz von Methoden der Sortenzüchtung und der Saatguterzeugung ins Gesetz!**

„**Dynamisch**“ weist darauf hin: im Gesetzesvorschlag der Kommission befinden 'sich mehr als 30 sogenannte „*delegated acts*“: durch diese behält sich die Kommission die spätere Ausgestaltung des Gesetzes vor. Die ESA benennt den Vorschlag für eine Saatgutverordnung ganz richtig ein bloßes „*legal framework for seed*“.

Wir fordern demgegenüber die konkrete Ausformulierung dieser vielen Gesetzeslücken.

Das EU-Parlament muss wissen, welches Gesetz es verabschieden soll – und nicht nur (demokratiepolitisch bedenklich) einem gesetzesartigen Rahmenwerk seine Genehmigung erteilen, das die Kommission später „dynamisch“ den jeweiligen Wünschen der Saatgutindustrie anpassen kann.

„**Harmonisiert**“ bedeutet: in allen Staaten der EU soll das gleiche Recht gelten. Das ist zum Vorteil der transnational agierenden Konzerne der Saatgutindustrie, die in einem einheitlichen Rechtsraum agieren

wollen, ohne auf nationale oder regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen zu müssen.

Wir fordern demgegenüber: die EU-Staaten müssen Möglichkeiten haben, das Saatgutrecht den jeweiligen landwirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten anzupassen.

Die Saatgutindustrie sieht Saatgut nur als „Input“ für die Landwirtschaft. Ihr Interesse besteht darin, dieses Saatgut und die dafür benötigte Agrarchemie mit kräftigen Profitmargen zu erzeugen.

Die ESA begrüßt ferner den angeblichen „Zugang der Bauern zu den besten Pflanzensorten um ihre Produktivität zu verbessern“ (*farmers' access to the best plant varieties to improve their productivity*), aber sie schweigt über die Kosten dieses Zuganges. Diese sind nicht nur pekuniär, sondern bestehen im Verlust der Fähigkeit zu eigenständiger bäuerlicher, lokal angepasster Saatgutproduktion. Und in den Folgewirkungen des Einsatzes von Agrarchemie auf Boden und Grundwasser, Pflanzen- und Tierwelt sowie den Menschen. Wir bezweifeln, dass die Saatgutindustrie die „besten Pflanzensorten“ bereitstellt.

Wir fordern demgegenüber: bäuerliche Betriebe und Gemüsegärtnereien sollten Saatgut für sich selber, für andere Betriebe und für Endverbraucher auch selber erzeugen können und dürfen – wie es seit Jahrtausenden die Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau ist.

Man braucht keine derart restriktive und bürokratische Gesetzgebung um qualitätsvolles und gesundes Saatgut zu erzeugen, auch die Saatgutindustrie nicht! Dass die ESA dieses Gesetzeswerk begrüßt, zeigt aber, wie wenig sicher sie sich des von ihr angebotenen Saatgutes ist. Sie hat Angst vor dem freien Wettbewerb mit bäuerlichem, ökologischem und Vielfalts-Saatgut. Die ESA fordert die restriktive und bürokratische Gesetzgebung, weil die Bürokratielasten nur von Saatgut-Konzernen mit einer erheblichen Größe und einem großen Absatzvolumen an Saatgut pro Sorte zu bewältigen sind! So fördert der Gesetzesvorschlag die ohnehin besorgniserregende Konzentration im Saatgutmarkt.

Der Jubelruf der ESA ist ein Alarmsignal für die bäuerliche Saatgutproduktion, für die ökologische Sortenzüchtung und für die Bewahrung und Weiterentwicklung der Vielfalts-Sorten.

Wir meinen:

- Die DUS-Kriterien Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Unveränderlichkeit (*distinctness, uniformity and stability*) der Pflanzensorten sind kein Qualitätsmerkmal für VerbraucherInnen – sie dienen nur den Erfordernissen industrieller Pflanzenproduktion und Lebensmittelverarbeitung.
- Im Gegensatz etwa zu neuen Medikamenten stellt Saatgut kein grundsätzliches Gefahrenpotenzial dar. Es bedarf daher auch grundsätzlich keiner Registrierung und Zertifizierung. Gentechnik allerdings gehört verboten; gentechnikfreie und biotechnologiefreie Saatgut- und Sortenvielfalt muss ermöglicht und gefördert werden!
- Eine Vielzahl zugelassener „unterscheidbarer“ Pflanzensorten bedeutet nicht zwangsläufig große Biodiversität. Die Industriesorten beruhen auf einer schmalen und weiter abnehmenden Basis genetischer Vielfalt. Wirkliche Vielfalt sieht anders aus!
- Die Welternährung wird nicht durch industrielles Saatgut aus Europa verbessert, sondern dadurch, dass in aller Welt die ländliche Bevölkerung Zugang zu Land, Wasser und lokal angepasstem Saatgut erhält.

Hinweis:

Ein offener Brief „**Saatgutvielfalt in Gefahr - gegen eine EU-Saatgutverordnung zum Nutzen der Saatgut-Industrie**“ (<http://kurz-link.de/saatgutvielfalt>), wurde von der Kampagne für Saatgut-Souveränität und dem Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt an die Organe der EU gerichtet, in 15 Sprachen übersetzt (vgl. <http://www.seed-sovereignty.org/EN/>) und mittlerweile von ca. 44.000 UnterzeichnerInnen unterstützt.

Allein für die deutsche Fassung wurden bislang über 20.000 Unterstützungserklärungen abgegeben.

Kontakt: Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel
 mobil: ++49(0)170-1125764 info@saatgutkampagne.org



JOINT STATEMENT ON THE PROPOSAL ON LEGISLATION ABOUT PLANT REPRODUCTIVE MATERIAL

To the Members of the European Parliament

12th of June 2013

On the 13th of June, the EU Commission will hold a conference in Brussels with the EU Parliament and EU Council to explain the package “smarter rules for safer food“ on seed marketing, plant pests, animal health and related official controls.

Whilst in the preamble, the proposal for the plant reproductive material law looks as if every effort is being made to preserve and promote agricultural biodiversity and on-farm conservation, the reality is that the opposite is happening. New rules and restrictions have been created which hamper the freedom of farmers and seed saving organisations. In addition, the “niche” (art. 36) is not going to work in a practical sense, because of the restrictions assigned to “niche” sector and the perspective of them being further tightened by means of “Delegated Acts” by the EU Commission at any stage.

The main lobby organization of the seed industry ESA has in a letter to MEPs expressed their satisfaction with the proposal in an alarming way (http://www.seed-sovereignty.org/PDF/ESA_to_EU_Parliament.pdf). ESA writes “*The proposals of the European Commission ... pave the way for establishing a modern, dynamic, harmonised and simplified legal framework for seed.*”

What does this sentence of ESA mean?

1.) In this context, “*modern*” means: The law is made for the demands of the seed industry; more precisely to facilitate the commercialization of varieties dependent on fertilizers, pesticides and other chemicals in order to increase agricultural productivity. This deprives European citizens of the choice for another agricultural model which does not affect the water tables and the soil. Some “modern” biotechnological breeding methods, which are not classified as “classic” genetic manipulation and do not require special labelling, result in infertile plants. This is a danger for agro-biodiversity.

We demand transparency in breeding methods! European citizens must have a choice of which agricultural development they want to support. **Therefore proprietary and non-reproducible varieties must be labelled as such.**

2.) “*Dynamic*” probably refers to the many Delegated Acts, more than 30. With these Delegated Acts, the Commission reserves the right to formulate the details of the legislation at a later date by committee vote without approval of the Parliament. Not only technical details, but many important issues are left open. The proposal is only a “legal framework” that is later defined by committees heavily influenced by industry.

We demand that the EU Parliament should not adopt such a black box.

3.) “*Harmonised*” refers to the fact that this law will be valid without national adaptation in all EU states. This is for the benefit of transnational corporations of the seed and agrochemical industries; they want to sell to a common market.

We demand that the EU member states have room to adapt the law to local needs of agriculture and horticulture.

4.) The ESA welcomes the alleged “*farmers’ access to the best plant varieties*”.

We strongly question the idea that the varieties of the seed industry were the best. They are the ones adapted to agrochemicals and to industrial agriculture and industrial processing of food. These are not adapted to local soil and climate, not adapted to small scale agriculture nor to the tastes of people in the different member states.

5.) The ESA does not tell us the true costs of their industrial seed production: the farmers' loss of independence, their ability to produce seeds and other propagating material themselves, the loss of soil fertility and the loss of the fauna and flora in the forests and fields due to the use of agrochemicals.

We demand that farmers and gardeners should be able and allowed to produce and exchange their own seeds and propagating material, without niche limitations and without mandatory registration of operators, without any mandatory registration of plant varieties and without any mandatory certification or registration of seed lots! Especially seeds not covered with Intellectual Property Rights should be exempt from mandatory registration.

In summary, you do not need such a restrictive and bureaucratic legislation to produce seed of high quality, even the seed industry does not need that, do they? The fact that ESA demands restricted market access, only for their own category of varieties, shows how insecure they are with regard to market success of such seeds. It seems that ESA is afraid of free competition with farmers' varieties, with varieties bred for organic farming, and with diversity varieties – even though these varieties comprise only a small part of the seed market. ESA demands a bureaucratic legislation, because the administrative burdens can only be covered by multinationals with huge seed sales volumes or, simply, enough financial means. **The proposed PRM legislation is strengthening the already extreme high concentration in the seed market.**

This proposal for legislation on Plant Reproductive Material is an alarm signal for peasant seed production, for breeding of organic varieties and for the preservation and development of diversity varieties. According to FAO 75% of varieties have been lost in the course of industrialisation of agriculture. Seed savers are trying to bring these varieties back into use and they have had quite a few success stories up to now. The new seed law will undermine all these efforts.

It is only reproducible farm saved seeds (old and new) that guarantees agricultural biodiversity which is the basic prerequisite for future food sovereignty and security. Only diverse, open pollinating seeds can adapt to a changing climate as biodiversity is the only that guarantee for the continuation of life.

Signatories of this JOINT STATEMENT

Aegilops Network for Biodiversity and Ecology in Agriculture, Greece (www.aegilops.gr)

Agrolink, Bulgaria (www.agrolink.org)

Arche Noah, Seed Savers Association in Central Europe (www.arche-noah.at)

A Seed Europe (Action for Solidarity, Environment, Equality and Diversity) (www.aseed.net)

Bifurcated Carrots, The Netherlands (www.bifurcatedcarrots.eu)

Bio Austria, Organic Farmers Association (www.bio-austria.at)

Campaign for Seed Sovereignty, Europe (www.seed-sovereignty.org | www.saatgutkampagne.org)

Danish Seed Savers (www.froesamlerne.dk)

Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt Deutschland (www.kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org)

Eco Ruralis, Romania (www.ecoruralis.ro)

Forum Civique Européen (www.forumcivique.org/fr)

Föreningen Sesam, the Swedish society for seed propagation ... (www.foreningensesam.se)

GAIA – Grupo de Acção e Intervenção Ambiental, Portugal (www.gaia.org.pt)

Garden Organic – the national charity for organic growing, United Kingdom (www.gardenorganic.org.uk)

Global 2000, Austria (www.global2000.at)

GNAG - Green network of activist groups, Croatia (www.zmag.hr)

Irish Seed Savers Association (www.irishseedsavers.ie)

Latvijas Zemes draugi (Friends of the Earth Latvia) - (www.zemesdraugi.lv/)

MPI, Portugal (www.mpica.info)

ÖBV – Via Campesina Austria (www.viacampesina.at)

Peliti, Greece (www.peliti.gr)

Praktisk Økologi, Denmark (www.oekologi.dk)

Red de Semillas “Resembrando e Intercambiando”, Spain, (www.redsemillas.info)

Quercus, Portugal (www.quercus.pt)

Varuhi semen, Slovenia (www.semenska.org)

VORSICHT VOR HALBWAHRHEITEN AUS BRÜSSEL!

Wie die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag beschönigt – und was man darauf entgegenen kann

Quelle: Pressemitteilung der Kommission: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-400_de.htm

Quelle für Zitate aus de, Verordnungsvorschlag:

http://www.saatgutkampagne.org/PDF/Saatgut_KOM_Entwurf_DE.pdf (deutsch)

http://www.saatgutkampagne.org/PDF/EU_COM_proposal_PRM_en.pdf (englisch)

EU-Kommission: „60 % des Auftragswerts der weltweiten Ausfuhren an Saatgut entfallen auf die EU.“

Antwort: Das mag sein, tut aber hier nichts zur Sache. Es geht bei der Verordnung primär um Regeln für die Erzeugung von Saatgut in der EU und um Regeln für die Vermarktung in der EU, nicht um die Ausfuhr (s. den Titel).

Dass die EU-Kommission allerdings meint, diesen Sachverhalt anführen zu müssen, zeigt nur, in wessen Interesse die Verordnung formuliert ist: im Interesse der multinationalen Konzerne der Saatgutindustrie, von denen mittlerweile die drei größten Konzerne über 50% des Saatgut-Weltmarktes beherrschen und die zehn größten Konzerne ca. 75%.

Folgerichtig hat auch der Europäische Lobbyverband der Saatgut-Industrie ESA den Vorschlag in einem Schreiben an die Abgeordneten des EU-Parlamentes bejubelt. Eine Auseinandersetzung damit findet sich unter: http://www.saatgutkampagne.org/PDF/PE_Saatgutkampagne_Jubelruf_der_Industrilobby_ESA_2013-06-04.pdf und http://www.seed-sovereignty.org/PDF/joint_statement_seed_legislation_2013-06-12_web.pdf

EU-Kommission: „Das Paket enthält vereinfachte und flexiblere Vorschriften für die Bereitstellung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, die dazu dienen, Produktivität, Anpassungsfähigkeit und Vielfalt des Pflanzenbausektors und der Wälder in Europa zu erhalten und damit den Handel mit den daraus gewonnenen Erzeugnissen zu fördern.“

Antwort: Die Verordnung regelt nicht nur die Bereitstellung auf dem Markt, sondern die Erzeugung von Saatgut und sie bürdet allen Erzeugern, auch hauptsächlich Bauern und Gärtnern, eine Registrierung als „Unternehmer“ auf. Auch Mikrounternehmer werden zur Registrierung genötigt. Außerdem werden erstmals Vorschriften für Vermehrungsmaterial derjenigen Pflanzengattungen erlassen, die keine wirtschaftliche Bedeutung haben.

Eine Vereinfachung und Flexibilisierung ist nur für die Konzerne der Saatgut-Industrie zu erkennen: ihnen wird in Aussicht gestellt, Prüfungen „unter amtlicher Aufsicht“ in Eigenregie vornehmen zu können, eine Sortenankennung im Rahmen des Sortenschutzes (geistiges Eigentumsrecht auf Neuzüchtungen von Pflanzensorten) soll als Sortenankennung im Rahmen der Saatgutzulassung gelten etc.

EU-Kommission: „Durch das breite Spektrum an Pflanzenvermehrungsmaterial und die verbesserten Testvorschriften wird die biologische Vielfalt erhalten und es wird eine Züchtung gefördert, die im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Landwirtschaft steht.“

Mit dem auch der neuen Verordnung zugrundeliegenden Modell der DUS-Sorten werden weiterhin die hochgezüchteten Sorten der Saatgutindustrie privilegiert, diese selber repräsentieren nicht die biologische Vielfalt und die Bedingungen ihres Anbaus (Einsatz von Agrarchemie) zerstören die Biodiversität.

EU-Kommission: „Ausgenommen von den EU-Vorschriften ist der Einsatz von Saatgut zu privaten Zwecken. So können Hobbygärtner weiterhin jede Art von Pflanzenvermehrungsmaterial erwerben und ihr Saatgut in kleinen Mengen auf dem Markt bereitstellen.“

Der Einsatz von Saatgut und sein Erwerb wird überhaupt nicht von der Verordnung geregelt, auch von den gegenwärtigen Richtlinien nicht, weder für Privatpersonen noch für Betriebe. Dies hier zu

betonen, kommt einer Irreführung gleich. Es geht nicht um die Konsumenten-Seite, sondern um die Produzenten-Seite. Bisher wurde das Inverkehrbringen geregelt, nunmehr die Erzeugung und die Bereitstellung auf dem Markt.

Hobbygärtner dürfen ihr Saatgut nur dann ungeregelt auf dem Markt bereitstellen, wenn sie kein Geld dafür nehmen. Der maßgebliche englische Text des Verordnungsvorschlages bestimmt in Art. 2(d) lediglich, dass die Verordnung nicht angewendet werden soll auf Pflanzenvermehrungsmaterial, „*exchanged in kind between persons other than professional operators*“, d.h. nur dann nicht, wenn es um geldlosen Austausch in Naturalien zwischen Amateuren geht. Sobald aber Geld ins Spiel kommt oder Saatgut beruflich erzeugt wird, soll die Verordnung greifen!

EU-Kommission: „*Ebenfalls keine Anwendung finden die vorgeschlagenen Vorschriften auf Saatgut, das zwischen Personen ausgetauscht wird, die keine Unternehmer sind (z. B. Hobbygärtner).*“

Da sich die Kommission hier wiederholt, sei auch hier eine Wiederholung erlaubt: Der maßgebliche englische Text des Verordnungsvorschlages bestimmt in Art. 2(d) lediglich, dass die Verordnung nicht angewendet werden soll auf Pflanzenvermehrungsmaterial, „*exchanged in kind between persons other than professional operators*“, d.h. nur dann nicht, wenn es um geldlosen Austausch in Naturalien zwischen Amateuren geht. Sobald aber Geld ins Spiel kommt oder Saatgut beruflich erzeugt wird, soll die Verordnung greifen!

EU-Kommission: „*Mit der neuen Verordnung soll eine größere Auswahl für die Nutzer geschaffen werden, u. a. durch neue verbesserte und getestete Sorten, Material, das nicht der Definition einer Sorte entspricht (heterogenes Material), herkömmliche Sorten und für Nischenmärkte bestimmtes Material.*“

Vorbemerkung: alle angepriesenen alternativen Möglichkeiten sind nur als Ausnahmen vom Standard-Modell der hochgezüchteten DUS-Sorte definiert, diese Ausnahmen sind beschränkt und sollen zudem im Nachhinein noch durch „delegierte Rechtsakte“ der Kommission genauer ausgestaltet werden.

Im Einzelnen:

1. Ausnahmeregelungen für „*herkömmliche Sorten*“ werden in Artikel 57 vorgenommen, wo es um die „Registrierung von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung“ geht. Dieser Artikel ist offensichtlich dafür gedacht, zwei der drei bisherigen Erhaltungsrichtlinien zu ersetzen (2008/62/EG und 2009/145/EG; RL 2010/60/EG wird durch Art. 33 ersetzt). Doch hier werden nur die sog. Erhaltungssorten aufgegriffen und ihre Zulassung an eine vorherigen Verfügbarkeit auf dem Markt geknüpft. Der Antragssteller muss beweisen, dass eine Sorte bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt war. Zudem darf ihr Saatgut nur in der „Ursprungsregion“ vermehrt werden. Die vereinfachte Zulassung „*herkömmlicher Sorten*“ ist also historisch und geografisch begrenzt.
Zudem: der gegenwärtig existierende Zulassungskanal als sogenannte „Amateursorten“ bzw. „Sorten für besondere Bedingungen“ entfällt nach dem Kommissionsvorschlag. Dabei war dieser Zulassungskanal bislang eine Möglichkeit, Saatgut für ökologischen Anbau vereinfacht zuzulassen.
2. Sogenanntes „*heterogenes Material*“ kann nach Art. 14.3 zwar die Möglichkeit einer Zulassung bekommen. In der Verordnung ist aber nur festgehalten, dass die Kommission ermächtigt wird, entsprechende delegierte Rechtsakte zu erlassen. Daher ist noch unklar, ob und wann diese möglichen Regelungen erfolgen, und ob sie wirklich für bäuerliche Hofsorten und Landrassen gedacht sind oder nicht eventuell auch für mit neuartigen Methoden hervorgebrachtes Material der Saatgut-Industrie, das für eine konventionelle DUS-Sortenzulassung nicht genügend homogen ist.
3. „*für Nischenmärkte bestimmtes Material*“ dürfte sich auf Art. 36 beziehen und ist also nur insoweit richtig, als Kleinunternehmen (mit bis zu 10 Beschäftigten und bis zu 2 Mio. Euro Jahresumsatz) von der Sorten-Registrierungspflicht nach Artikel 14, Satz 1 ausgenommen sind. Die Ausnahme von der Sorten-Registrierungspflicht gilt also nicht generell, sondern nur für

kleinste Unternehmen. Doch auch diese Unternehmen müssen sich registrieren und müssen über das im Fernabsatz verkaufte Saatgut Buch führen.

Zudem behält sich die Kommission die Formulierung von Regelungen zu Packungsgrößen, Rückverfolgbarkeit und Bereitstellungsbedingungen vor (Artikel 36.3)

Derartige nichtregistrierte Sorten dürfen von größeren Unternehmen nicht vertrieben werden.

Demnach sind Betriebe, die Nischensorten bereitstellen wollen, zum Kleinbleiben verpflichtet.

EU-Kommission: *„Die Vorschriften fallen jedoch den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung entsprechend je nach Typ des Materials, Erzeugungsbedingungen und Unternehmensgröße unterschiedlich aus. So gelten für althergebrachte Sorten und heterogenes Material lediglich abgeschwächte Registrierungsvorschriften. Solche Kategorien sind von Tests und anderen rechtlichen Auflagen ausgenommen.“*

Wieder wiederholt sich die EU-Kommission, also auch wir: bei heterogenem Material ist noch alles unklar, da hier nur der EU-Kommission eine Möglichkeit eingeräumt wird, Vorschriften zu erlassen. Es ist nicht klar, ob diese Kategorie nicht am Ende ganz anderen Zwecken dienst als einer gentechnikfreien Sortenvielfalt ohne geistige Eigentumsrechte. Und bei „althergebrachten Sorten“ ist die historische und geografische Beschränkung fragwürdig, sowie auch hier noch ausstehende delegierte Rechtsakte. Die Amateursorten-Regelung fehlt!

EU-Kommission: *„Weniger strenge Auflagen gelten ferner für Mikrounternehmen: Diese können Pflanzenvermehrungsmaterial jedes Typs als „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ ohne Registrierung auf den Markt bringen.“*

Auch das hatten wir schon: Kleinunternehmen (mit bis zu 10 Beschäftigten und bis zu 2 Mio. Euro Jahresumsatz) sind von der Sorten-Registrierungspflicht nach Artikel 14, Satz 1 ausgenommen. Doch auch diese Unternehmen müssen sich registrieren und sie müssen über das im Fernabsatz verkaufte Saatgut Buch führen. Zudem muss die Menge des bereitgestellten Saatguts von Nischensorten „klein“ bleiben.

EU-Kommission: *„Mikrounternehmen brauchen zudem grundsätzlich keine Registrierungsgebühren zahlen.“*

Die zu erwartenden Bürokratie-Lasten für diese Mikrounternehmen werden ihnen eine ausreichende Bürde sein, um sie am Florieren zu hindern.

Wovon die EU-Kommission hier überhaupt nicht spricht, das ist die ökologische Landwirtschaft, die eigene Sorten mit anderen primär wichtigen Eigenschaften benötigt als die industrielle Agrarchemie-Landwirtschaft – und manches andere ...

Andreas Riekeberg, Kampagne für Saatgut-Souveränität, 24.7.2013

Auszug aus dem

Vorschlag für eine VERORDNUNG (...) über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

(Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)

Artikel 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das (...) (d) von anderen Personen als Unternehmern ausgetauscht wird.

Article 2

Exclusions

This Regulation shall not apply to plant reproductive material: (...) (d) exchanged *in kind* between persons other than professional operators.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (...) (5) „Bereitstellung auf dem Markt“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Union, einschließlich des Anbieters zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, sowie Verkauf, Vertrieb, Einfuhr in die und Ausfuhr aus der Union und andere Formen der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich;

(6) „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial berufsmäßig zumindest eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

- (a) Erzeugung;
- (b) Züchtung;
- (c) Erhaltung;
- (d) Angebot von Dienstleistungen;
- (e) Bewahrung, einschließlich Lagerung, und
- (f) Bereitstellung auf den Markt.

Artikel 5

Register der Unternehmer

Unternehmer werden in die in Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. .../... [Office of Publication, please insert number of Regulation on protective measures against pests of plants] genannten Register gemäß den Anforderungen des Artikels 62 dieser Verordnung eingetragen.

Artikel 6

Allgemeine Zuständigkeiten von Unternehmern

Die Unternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle erzeugtes und auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Artikel 7

Spezifische Zuständigkeiten von Unternehmern, die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen

Unternehmer, die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen, (a) stehen im Hinblick auf die Erleichterung der amtlichen Kontrollen persönlich für den ständigen Kontakt mit den zuständigen Behörden zur Verfügung oder benennen eine

andere Person dafür;

- (b) ermitteln und überwachen kritische Punkte im Prozess der Erzeugung oder der Bereitstellung auf dem Markt, welche die Qualität des Materials beeinflussen können;
- (c) bewahren Informationen über die Überwachung kritischer Punkte gemäß Buchstabe b auf, welche nach einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Behörden für eine Überprüfung zur Verfügung stehen;
- (d) stellen sicher, dass Partien gesondert ermittelt werden können;
- (e) bewahren aktualisierte Informationen über den Betrieb und andere Orte auf, die für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial genutzt werden;
- (f) gewährleisten, dass die zuständigen Behörden Zugang zum Erzeugungsort, einschließlich der Betriebe und Felder dritter Vertragsparteien, und zu den Aufzeichnungen über die Überwachung sowie allen diesbezüglichen Unterlagen haben;
- (g) ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhaltung der Identität des Pflanzenvermehrungsmaterials gemäß den geltenden Bestimmungen dieser Verordnung;
- (h) stellen den zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls Verträge mit dritten Parteien zur Verfügung.

Artikel 8

Rückverfolgbarkeit

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass Pflanzenvermehrungsmaterial auf allen Stufen der Erzeugung und der Bereitstellung auf dem Markt zurückverfolgt werden kann.

Artikel 10

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

(1) „Sorte“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) sie ist durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert;
 - (b) sie unterscheidet sich zumindest durch die Ausprägung eines der Merkmale gemäß Buchstabe a von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit und
 - (c) sie kann in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden;
- (2) „amtliche Beschreibung“ eine Sortenbeschreibung, die von einer zuständigen Behörde erstellt wurde, die besonderen Merkmale der Sorte erfasst und die Sorte durch Überprüfung ihrer Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität identifizierbar macht;
- (3) „amtlich anerkannte Beschreibung“ eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung einer Sorte, die die besonderen Merkmale der Sorte erfasst, sie identifizierbar macht und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität der Sorte gemäß den zum Zeitpunkt der Registrierung dieser Sorte gemäß Artikel 79 geltenden Vorschriften erlangt wurde;

Artikel 14

Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer registrierten Sorte

1. Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 51 oder im Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen ist.
2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können Unterlagen erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, auch wenn sie zu keiner Sorte gehören, die in einem nationalen Sortenregister oder

dem Sortenregister der Union eingetragen ist.

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, dass Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden darf, auch wenn es zu keiner Sorte im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 gehört (nachstehend „heterogenes Material“), die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 nicht erfüllt und keinen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß den Artikeln 58 und 59 besitzt.

Artikel 36

Abweichungen von den Registrierungsanforderungen im Fall von für Nischenmärkte bestimmtem Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Artikel 14 Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenvermehrungsmaterial, das die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

(a) es wird in kleinen Mengen von Personen auf dem Markt bereitgestellt, die keine Unternehmer sind, oder von Unternehmern, die höchstens zehn Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet;

(b) es ist mit dem Hinweis „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ versehen.

Dieses Pflanzenvermehrungsmaterial wird nachstehend als „für Nischenmärkte bestimmtes Material“ bezeichnet.

2. Die Personen, die für Nischenmärkte bestimmtes Material erzeugen, führen Aufzeichnungen über die Mengen des pro Gattung, Art und Typ erzeugten und auf dem Markt bereitgestellten Materials. Auf Anfrage stellen sie diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

3. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen für die Erzeugung von für Nischenmärkte bestimmtem Material bestimmter Gattungen oder Arten und dessen Bereitstellung auf dem Markt einer oder mehrere der folgenden Aspekte festgelegt sind:

- (a) die Höchstgröße von Verpackungen, Behältern oder Bündeln;
- (b) Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit, der Partien und der Kennzeichnung des für Nischenmärkte bestimmten Materials;
- (c) Bedingungen für die Bereitstellung auf den Markt.

Artikel 50

Bereitstellung auf dem Markt mit Verweis auf eine Sorte

1. Pflanzenvermehrungsmaterial wird nur in einem oder mehreren der folgenden Fälle mit Verweis auf eine Sorte auf dem Markt bereitgestellt:

- (a) die Sorte ist durch ein Sortenschutzrecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 oder nationalen Bestimmungen rechtlich geschützt;
- (b) die Sorte ist in ein nationales Sortenregister gemäß Artikel 51 oder in das Sortenregister der Union gemäß Artikel 52 eingetragen;
- (c) die Sorte wurde in einer anderen öffentlichen oder privaten Liste mit einer amtlichen oder amtlich anerkannten Beschreibung und Bezeichnung eingetragen.

2. Gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b auf dem Markt bereitgestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial trägt dieselbe Sortenbezeichnung in allen Mitgliedstaaten.

Artikel 56

Registrierungsanforderungen für Sorten

1. Sorten können in ein nationales Sortenregister gemäß Kapitel IV oder in das Sortenregister gemäß Kapitel V nur dann eingetragen werden, wenn sie die folgenden Anforderungen

erfüllen:

(a) sie tragen eine Bezeichnung, die gemäß Artikel 64 für geeignet erachtet wird;

(b) sie stellen kein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze oder die Umwelt dar;

(c) im Falle von Sorten eines genetisch veränderten Organismus ist der genetisch veränderte Organismus gemäß Richtlinie 2001/18/EG oder Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau zugelassen.

2. Um in ein nationales Sortenregister gemäß Kapitel IV eingetragen zu werden, müssen Sorten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

(a) sie besitzen eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 hervorgeht, oder eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 57;

(b) falls sie zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die befriedigende Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 5 gehören, haben sie einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 58;

(c) falls sie zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 6 gehören, haben sie einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59.

3. Die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c gelten nicht für die folgenden Sorten:

(a) Sorten, die lediglich eine amtlich anerkannte Beschreibung besitzen;

(b) Sorten, die lediglich als Komponenten für die Schaffung oder Erzeugung anderer Sorten genutzt werden.

4. Um in das Sortenregister der Union gemäß Kapitel V eingetragen zu werden, müssen Sorten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

(a) sie besitzen eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität gemäß Artikel 60, 61 und 62 hervorgeht;

(b) sie gehören nicht zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die befriedigende Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 5;

(c) falls sie zu Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union gemäß Absatz 6 gehören, haben sie einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung gemäß Artikel 59;

(d) sie werden nicht lediglich als Komponenten für die Schaffung oder Erzeugung anderer Sorten genutzt.

5. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die befriedigende Entwicklung der Landwirtschaft in der Union aufgeführt sind. Solche Gattungen oder Arten werden in Übereinstimmung mit den in Anhang IV Teil A aufgeführten Kriterien in die Liste aufgenommen.

6. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Gattungen oder Arten mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Union aufgeführt sind. Solche Gattungen oder Arten werden in Übereinstimmung mit den in Anhang IV Teil B aufgeführten Kriterien in die Liste aufgenommen.

Artikel 57

Registrierung von Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung

1. Eine Sorte kann in ein nationales Sortenregister auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) die Sorte wurde nicht zuvor in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union eingetragen, und

Pflanzenvermehrungsmaterial, das zu dieser Sorte gehört, wurde vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf dem Markt bereitgestellt; (b) die Sorte wurde zuvor in ein nationales Sortenregister oder in das Sortenregister der Union auf der Grundlage einer technischen Prüfung gemäß Artikel 71 eingetragen, wurde aber mehr als fünf Jahre vor Einreichen des laufenden Antrags aus diesen Registern gelöscht und würde die Anforderungen gemäß den Artikeln 60, 61 und 62 sowie gegebenenfalls Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 1 nicht erfüllen.

2. Um auf der Grundlage einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen zu werden, muss eine Sorte zusätzlich zu Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie wurde in der bzw. den Ursprungsregion(en) erzeugt;
 - (b) sie ist nicht in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union als Sorte mit einer amtlichen Beschreibung eingetragen;
 - (c) sie ist weder durch ein Sortenschutzrecht der Union gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates oder durch ein nationales Sortenschutzrecht geschützt, noch wurde ein entsprechender Antrag gestellt.
3. Nach der Eintragung einer Sorte in ein nationales Sortenregister gemäß Absatz 2 Buchstabe a können die zuständigen Behörden zusätzliche Ursprungsregionen für diese Sorte genehmigen.

4. Die amtlich anerkannte Beschreibung erfüllt die folgenden Anforderungen:

- (a) sie beruht gegebenenfalls auf Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger, von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck anerkannter Organisationen, und (b) ihre inhaltliche Exaktheit wird anhand der Ergebnisse vorangegangener amtlicher Inspektionen oder inoffizieller Untersuchungen oder durch Kenntnisse nachgewiesen, die im Zuge des Anbaus, der Vermehrung und der Verwendung erworben wurden.

Artikel 58

Befriedigender Wert für Anbau und/oder Nutzung

1. Für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 2 Buchstabe b besitzt eine Sorte einen befriedigenden Wert für Anbau und/oder Nutzung, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die unter ähnlichen agro-klimatischen Bedingungen und ähnlichen Erzeugungssystemen geprüft wurden, zumindest für die Erzeugung in einer bestimmten Region, eine deutliche Verbesserung für den Anbau im Allgemeinen oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt.

2. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Prüfungen zur Feststellung des befriedigenden Wertes für Anbau und/oder Nutzung der Sorten, die in ihr nationales Sortenregister eingetragen werden sollen. Solche Vorschriften betreffen die Merkmale der Sorten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- (a) qualitative und agronomische Merkmale, einschließlich Erträge;
- (b) Eignung für den Anbau hinsichtlich Widerstandsfähigkeit und in Bezug auf eine Erzeugung mit geringen Einträgen, einschließlich ökologischer Erzeugung.

Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht diese Vorschriften und meldet sie der Agentur, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 59

Nachhaltiger Wert für Anbau und/oder Nutzung

1. Für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c besitzt eine Sorte einen nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die unter ähnlichen agro-klimatischen Bedingungen und ähnlichen Erzeugungssystemen geprüft wurden, zumindest was die Empfänglichkeit für Schädlinge, den Einsatz von Ressourcen, die Empfänglichkeit für unerwünschte Stoffe oder die Anpassung an abweichende agro-

klimatische Bedingungen anbelangt, eine deutliche Verbesserung für den Anbau im Allgemeinen oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt.

2. Der Kommission wird gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Vorschriften über die Prüfungen zur Feststellung des nachhaltigen Wertes für Anbau und/oder Nutzung der Sorten festgelegt sind. Solche Vorschriften betreffen die Merkmale der Sorten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- (a) Resistenz gegenüber Schädlingen;
- (b) sparsamerer Einsatz bestimmter Ressourcen;
- (c) geringerer Gehalt unerwünschter Stoffe oder
- (d) bessere Anpassung an ein divergierendes agro-klimatisches Umfeld.

Solche Vorschriften berücksichtigen gegebenenfalls die verfügbaren technischen Protokolle.

Artikel 60

Unterscheidbarkeit

1. Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a wird eine Sorte als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen an dem gemäß Artikel 70 festgelegten Antragstag allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

Artikel 61

Homogenität

Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a gilt eine Sorte als homogen, wenn sie – vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung und Art zu erwarten ist – in der Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur amtlichen Beschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 62

Beständigkeit

Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a gilt eine Sorte als beständig, wenn die Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall von Vermehrungszyklen am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist.

Artikel 63

Erteilte Sortenschutzrechte

Wurde für eine Sorte gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 2100/1994 oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Sortenschutz erteilt, so gilt diese Sorte für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a als unterscheidbar, homogen und beständig, und es wird davon ausgegangen, dass sie für die Zwecke des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe a eine geeignete Bezeichnung besitzt.

Artikel 86

Sortenerhaltung

(...) 4. Sorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung werden in ihren Ursprungsregionen erhalten.

5. Die zuständige Behörde kontrolliert, auf welche Weise die Sortenerhaltung durchgeführt wird; zu diesem Zweck kann sie Proben der betreffenden Sorten entnehmen.

Zusammenfassung der Kritik am Saatgutrechts-Verordnungsentwurf der EU-Kommission

1. Unakzeptable Punkte des Verordnungsvorschlages:

1.1 Die Verordnung würde einen erheblichen Kontroll-, Zulassungs- und Kostenaufwand mit sich bringen. Das kann nur von großen Saatgutfirmen und transnationalen Konzernen gut getragen werden. Diese erhebliche Markteintrittsbarriere unterminiert die Berufsfreiheit der Saatgut-Erzeuger und die Wahlfreiheit der Saatgut-Abnehmer sowie die Bewahrung und Förderung der Sortenvielfalt.

1.2 Im Verordnungstext (ohne den Abschnitt zum forstlichen Vermehrungsmaterial zu berücksichtigen) sind mehr als 30 „Delegierte Akte“ (delegated acts) vorgesehen, mittels derer die Kommission sich die spätere Ausgestaltung der Verordnung im Nachhinein vorbehält. Das widerspricht den Prinzipien einer klaren Gesetzgebung. Außerdem würde die Kommission bei der Ausgestaltung ohne wesentliches öffentliches oder parlamentarisches Gegengewicht stark unter dem Einfluss der Saatgutindustrie stehen.

1.3. In Bezug auf bäuerliche Saatgutproduktion ergeben sich aus Art 3.6 in Verbindung mit Art. 7 eine Vielzahl von Aufzeichnungspflichten auch für solche bäuerlichen Betriebe, die für sich oder für Nachbarn Saatgut von freien Sorten (ohne Sortenschutz) produzieren.

1.4 Im Gegensatz etwa zu neuen Medikamenten stellt Saatgut kein grundsätzliches Gefahrenpotenzial dar. Nichtindustrielle Saatgutproduktion bedarf daher auch grundsätzlich keiner Registrierung und Zertifizierung. Gentechnik allerdings gehört verboten; gentechnikfreie und biotechnologiefreie Saatgut- und Sortenvielfalt sollte ermöglicht und gefördert werden.

2. Ausnahmen sollen die EU-Saatgut-Verordnung akzeptabel machen, sind aber sehr eingeschränkt:

2.1 Nicht erfasst von der Regulation wird nach Art. 2(d) solches Saatgut, das getauscht wird (dt. Fassung) bzw. (englische Fassung:) „in kind exchanged“ wird (ohne Geldfluss!). Am Ende dürfte die englische Fassung mit der Beschränkung auf geldlosen Tausch gelten, die sich auch in anderen Sprachen findet.

2.2 Neben dem Zulassungskanal für DUS-Sorten soll es einen Zulassungskanal für alte Sorten geben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt waren und beschrieben worden sind. Hier wird die Anerkennung einer Beschreibung in Aussicht gestellt. Die Bezeichnung ist „ORD-Sorten“: varieties with officially recognized description – das entspricht in etwa den Erhaltungssorten. Es ist aber nicht nur zeitlich, sondern auch geographisch beschränkt (Sortenerhaltung in Ursprungsregion), und es gibt keine Amateursorten mehr, also keine Möglichkeit für neue oder neu auf den Markt gebrachte Vielfaltssorten.

2.3 Bei den DUS-Sorten, für die bislang ein landeskultureller Wert („Gesamtheit der wertbestimmenden Eigenschaften“) für die Zulassung nachgewiesen werden musste,

insbesondere Ackerfrüchte, wird neben dem bisherigen VCU (Value for cultivation and/or use), der als „satisfactory VCU“ (Art. 58) bezeichnet wird, eine neue Möglichkeit eröffnet: „sustainable VCU“ (Art. 59). Das könnte ein Angebot für Öko-Sorten sein, die aber als neue Sorten gleichwohl den DUS-Test durchlaufen müssen.

2.4. Nach Art. 14.3 kann heterogenes Material zugelassen werden, wobei aber unklar ist, ob das für Landrassen und Hofsorten gedacht ist oder möglicherweise patentiertes Material, das für eine Sortenzulassung noch nicht genügend homogenisiert ist.

2.5 Nische: nach Art. 36 können Unternehmen, die nur bis zu 2 Mio. Euro und nur bis zu 10 Angestellte haben; Saatgut von nichtregistrierten Sorten produzieren und anbieten. Doch auch diese müssen sich selber (und im Fernabsatz z.B. per Internet das verkaufte Saatgut) registrieren.

3. Unsere Forderungen zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft und der Sortenvielfalt für den Anbau ohne Agrarchemie:

3.1 Der Geltungsbereich der Verordnung darf die Saatgutproduktion und den freien Saatguttausch von BäuerInnen und SaatguterhalterInnen nicht betreffen.

3.2 Keine verpflichtende Zertifizierung oder Registrierung von Saatgut von frei abblühenden bzw. samenfesten Sorten, die nicht von geistigen Eigentumsrechten geschützt sind.

3.3 Keine Diskriminierung von Bio-Sorten im Zulassungsverfahren bei der Registrierung durch überzogene Pflanzengesundheitsauflagen.

3.4 Offenlegungspflicht für Zuchtmethoden (Gentechnik), Hybridtechnik und geistige Eigentumsrechte (Patente und Sortenschutz) von registrierten konventionellen Sorten.

3.5. Neudefinition des Begriffs Sorte: Nicht nur homogene und stabile Industriesorten (die DUS-Kriterien erfüllend), sondern auch frei abblühende bzw. samenfeste Selektionen von variablen, genetisch breiteren Populationen.

3.6 Keine Privatisierung von Registrierung und Saatgutzulassung.

4. Grundsätzlich sollte berücksichtigt werden:

4.1 Die DUS-Kriterien Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Unveränderlichkeit (distinctness, uniformity and stability) der Pflanzensorten sind kein Qualitätsmerkmal für VerbraucherInnen – sie dienen nur den Erfordernissen industrieller Pflanzenproduktion und Lebensmittelverarbeitung;

4.2 Eine Vielzahl zugelassener „unterscheidbarer“ Pflanzensorten bedeutet nicht zwangsläufig große Biodiversität. Die Industriesorten beruhen auf einer schmalen und weiter abnehmenden Basis genetischer Vielfalt;

4.3 Die Welternährung wird nicht durch industrielles Saatgut aus Europa verbessert, sondern dadurch, dass in aller Welt die ländliche Bevölkerung Zugang zu Land, Wasser und lokal angepasstem Saatgut erhält.